OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700420/12/BP/JB

Datum:
Linz, 12. Juni 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des S K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. März 2018, GZ: Sich96-99-2017, wegen einer Übertretung des Meldegesetzes,

zu Recht :

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der Tatvorwurf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses betreffend Herrn S E entfällt und die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 31 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 20 Euro herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. März 2018, GZ: Sich96-99-2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 22 Abs. 2 Z 4 Meldegesetz 1991 eine Geldstrafe in der Höhe von insgesamt 240 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 222 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Sie haben am
1) 19.9.2017 In G, x
2) 25.7.2017
3) 28.7.2017
4) 18.8.2017
5) 18.8.2017
6) 21.8.2017
als Unterkunftgeber einen Meldezettel für

zu 1) K K, geb. x
2) U H N, geb. x,
3) C M, geb. x,
4) S E, geb. x,
5) M V, geb. x,
6) K T K, geb. x

unterschrieben, obwohl Sie Grund zur Annahme hatten, dass die Betroffenen die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen haben oder nicht innerhalb einer Woche beziehen werden.“

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„Die Polizeiinspektion G hat der Behörde mit Schreiben vom 4.11.2017 angezeigt, dass Sie für sechs namentlich angeführte Personen einen Meldezettel unterschrieben haben, obwohl Sie Grund zur Annahme hatten, dass diese Personen die Unterkunft tatsächlich nicht beziehen werden.
Dieser Anzeige liegt auch ein Bericht zugrunde. Diesem ist im Wesentlichen Folgendes zu entnehmen:
„Bei der Kontrolle am 3.11.2017 öffnete S K und zeigte den Beamten die versperrte Wohnungstür Nr. 3. Bei der Nachschau durch ein Fenster konnte im Badezimmer lediglich ein Handtuch und sonst kein weiterer Gegenstand (Zahnbürste etc) festgestellt werden, obwohl in der Wohnung laut Vermieter drei Personen gemeldet und wohnhaft sind. Laut ZMR-Auskunft sind sogar vier Personen dort gemeldet. Weiters sind noch drei Fremde (ein Deutscher, ein Schweizer und ein Türke) unter der Wohnungsnummer 1 in der Wohnung des S K polizeilich gemeldet. Angetroffen wurde keine von diesen Personen. Es kann sich bei diesen und weiteren Anmeldungen der Familie K nur um Scheinanmeldungen handeln.

Die angemeldeten Personen sind noch nie in Österreich polizeilich gemeldet bzw. beschäftigt gewesen“.

Aufgrund dieses Sachverhaltes haben wir mit Strafverfügung vom 14. November 2017, Sich96-99- 2017, über Sie eine Geldstrafe in der Höhe von insgesamt 240,-- Euro verhängt.

Gegen diese Strafverfügung haben Sie Einspruch erhoben und begründeten diesen im Wesentlichen damit, dass die angeführten Personen tatsächlich Unterkunft genommen hätten. Diese Personen hätten tatsächlich die Unterkunft bei Ihnen bezogen.
Es wird die zeugenschaftliche Einvernahme dieser sechs Personen beantragt.

Wir haben wie beantragt S E und M V zeugenschaftlich befragt:

„S E:
Ich bin im August 2017 von L nach x, gezogen. Der Grund liegt darin, dass ich mir in Österreich, konkret in G eine neue Zukunft aufbauen will. Ich bin selbständiger Handelsvertreter im Bereich Großhandel. Auf die Frage, warum die Polizei mich fast nie angetroffen hat, kann ich nur angeben, dass ich viel unterwegs bin. Ich habe jedoch schon mit der Polizei Kontakt aufgenommen und zwar am 14.11.2017 und 19.12.2017.
Ich nächtige aber mindestens 3 x in der Woche in G. Es ist richtig, dass ich in Österreich den Führerschein (Gruppe B) machen möchte bzw. bin gerade dabei. Ich habe auch vor nach dem Erwerb des Führerscheines noch in Österreich zu bleiben.“

M V:
Ich bin auch im August 2017 von W nach x, gezogen. Der Grund liegt darin, dass ich als Elektroinstallateur in Österreich arbeiten möchte. Ich bin zur Zeit arbeitslos, das heißt, ich habe in Österreich noch keine Arbeit gefunden. Über das AMS habe ich nicht versucht eine Arbeit zu finden. Dies habe ich nur auf eigene Faust gemacht. Ich habe mich unter anderem bei folgenden Firmen vorgestellt: Keine Angaben. Ich bin zur Zeit in erster Linie damit beschäftigt Herrn E mit meinem Auto herumzufahren, da er keinen Führerschein hat. Ich nächtige auch so ca. 3 x die Woche in G. Sonst bin ich mit Herrn E unterwegs. Ich will jetzt keinen Führerschein in Österreich machen“.

„K K:
Ich bin am 19.7.2017 nach Gx, zu Hrn. S K gezogen. Der Grund liegt darin, dass ich mich hier in Österreich niederlassen will. Ich bin gelernter Dachdecker und bin in D arbeitlos. Zur Zeit (v. 27.9. -18.10..2017 in B und v. 27.10. bis Jänner 2018) bin ich ebenfalls noch auf Reha in D (B). Ich muss dort zweimal in der Woche hin. In der Zeit, wo ich die Reha mache wohne ich bei meiner Freundin S E, G, x, D“.

C M, U H N und K T K wurden mittels Rsa-Brief zur Einvernahme geladen. Erschienen zur Einvernahme sind jedenfalls nicht.

Herr K K teilte mittels Mail (x) mit, dass es ihm momentan nicht möglich sei das Dokument abzuholen, da er in der Prüfungsvorbereitung seines Studiums sei und er könne nicht ohne weiteres pausieren. Auch wäre es hilfreich zu erfahren, was der Gegenständ des Briefes ist. Dahingehend ist die Frage relevant, ob er verpflichtet sei das Dokument abzuholen.

Wir haben in der gegenständlichen Angelegenheit die Polizeiinspektion G ersucht weitere Erhebungen durchzuführen. Diese haben Folgendes ergeben:

Am 12.12.2017 gegen 11.00 Uhr konnte S K beim Verlassen des Wohnobjektes x angetroffen werden. Weitere Personen konnten nicht angetroffen werden. Lt. Herrn K würden sie aber alle hier wohnen, sie seien halt immer unterwegs.
Gegen 20.05 Uhr wurde eine neuerliche Überprüfung durchgeführt. Wiederum konnten keine Personen angetroffen werden. Der Vermieter öffnete die Eingangstür und gab sinngemäß an, dass die Personen nicht zu Hause seien, er wisse nicht wo sie sind.

Am 17.12.2017 um 18.14 Uhr trafen die erhebenden Beamten den Vermieter K S.
Er gab an, dass die angemeldeten Personen nicht anwesend seien. Bezüglich U H N habe er eine Abmeldung am 21.12.2017 und bezüglich C M eine Abmeldung am 20.12.2017 vorbereitet.
M V und S E gaben auf der Polizeiinspektion G an, in der x eine WG zu haben.

Bei einer neuerlichen Überprüfung am 6.2.2018 um 18.30 Uhr konnte nur S K an der Adresse angetroffen werden. Er gab an, K und V bereits abgemeldet zu haben. E und K würden noch dort wohnen und ca. 2-3 mal pro Woche anwesend zu sein.
Bei einer neuerlichen Überprüfung am 16.2.2018, 18.30 Uhr konnte niemand der genannten Personen angetroffen werden.
Stand 16.2.2018: K wurde am 6.2.2018 abgemeldet. E, V und K sind noch an der Adresse x gemeldet.

Mit der „Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme“ vom 28.2.2018 haben wir Ihnen diese Verfahrensergebnisse übermittelt.

Sie teilten dazu im Wesentlichen mit, Sie würden auf die Aussagen der Mieter verweisen, die Personen gesetzeskonform angemeldet zu haben und sich keiner Schuld bewusst zu sein.

In rechtlicher Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes wird Folgendes festgestellt:
(...)

Ähnlich entschied der Verwaltungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis vom 14.10.2005, 2004/05/0221:
Die Meldepflicht nach dem Meldegesetz wird durch die Unterkunftnahme oder Aufgabe der Unterkunft einer Person ausgelöst. Eine Unterkunftnahme liegt dann vor, wenn von einer Unterkunft ein widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird. Die Meldevorschriften stellen sowohl betreffend das Nehmen als auch die Aufgabe einer Unterkunft auf ein tatsächliches Naheverhältnis bzw. dessen Wegfall des Meldepflichtigen zur Unterkunft ab.
Für das Entstehen der Meldepflicht ist es grundsätzlich nicht erforderlich, einen Hauptwohnsitz, an dem sich der Mittelpunkt der Lebensbedingungen befindet zu begründen. Die Meldepflicht gilt sowohl für Hauptwohnsitze als auch für alle anderen Wohnsitze.

Da die im Spruch angeführten Personen keinerlei private Utensilien wie Wäsche, Hygieneartikel usw. in der verfahrensgegenständlichen Wohnung aufbewahrt haben, ist davon auszugehen, dass sie die Wohnung - falls überhaupt jemals - ausschließlich zum

Nächtigen nutzten, somit kein tatsächliches Naheverhältnis zur Wohnung begründeten und in Folge dessen dort keine Unterkunft genommen haben.

Da die sechs genannten Personen an der verfahrensgegenständlichen Adresse keine Unterkunft in einer Wohnung genommen haben, wurde im Falle von länger als drei Tage dauernden Aufenthalten die Meldepflicht gemäß § 3 Abs. 1 Meldegesetz nicht ausgelöst.
Gemäß § 2 Abs. 2 Meldegesetz entfällt die Meldepflicht bei Aufenthalten in einer Wohnung von weniger als drei Tagen.
Wie im durchgeführten Ermittlungsverfahren hervorgekommen ist, haben die sechs im Spruch angeführten Personen nie an drei aufeinanderfolgenden Tagen in der verfahrensgegenständlichen Wohnung gewohnt, sie waren im Sinne dieser Bestimmung von der Meldepflicht ausgenommen.

Zumal Sie die Meldezettel als Unterkunftgeber unterschrieben, obwohl sie Grund zur Annahme hatten bzw. dezidiert wussten, dass die namentlich genannten Personen die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen haben bzw. nicht innerhalb einer Woche beziehen werden, haben Sie den objektiven Tatbestand des § 22 Abs. 2 Zif. 4 Meldegesetz erfüllt.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens konnten durch Ihre Einspruchsangaben nicht ernsthaft in Frage gestellt werden.

Außerdem können Sie Ihre Verantwortung frei wählen und sohin für Sie sprechende Angaben machen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Bericht der Polizeiinspektion G vom 7.11.2017. Auch hier geht es um einen Fall des Verdachtes der „Scheinmeldung“.
Hier gab die Inhaberin des Hotel A den Beamten Folgendes an:
„Die betroffenen Personen wurden mir von S K aus G vermittelt. S K gab mir an, dass diese Personen wegen des Führerscheins, den sie in Österreich machen wollen, eine Hauptwohnsitzanmeldung benötigen würden. Den Personen sei von ihr ein Zimmer zugewiesen worden. Aufhältig seien sie bis dato jedoch nicht im Hotel gewesen. Ihr sei weiters mitgeteilt worden, dass die Personen am 5.12.2017 das nächste Mal wegen des Führerscheines kommen würden.
Hinsichtlich weiterer im Hotel gemeldeten Personen gab die Inhaberin an, dass diese bereits am 31.7.2017 von S K vermittelt worden seien. Sie habe die Personen seit der Anmeldung glaublich gar noch nie gesehen bzw. bewohnen diese sichtlich auch ihre Zimmer nicht“.

Die von Ihnen vorgebrachten Einwendungen lassen die gewünschte Auslegung jedenfalls nicht zu. Bereits aus der Wohnsitzdefinition (§ 1 Abs. 6 Meldegesetz) geht hervor, dass der Wohnsitz begründet ist, wenn tatsächlich eine Niederlassung in dieser stattfindet.

Da aufgrund der Sachverhaltsfeststellungen und der vorgenommenen Beweiswürdigung feststeht, dass Sie der Bestimmung des § 22 Abs. 2 Zif. 4 des Meldegesetzes zuwidergehandelt haben, ist von einem tatbestandsmäßigen und schuldhaften Verhalten auszugehen.
Rechtfertigungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens ist die Behörde zum Ergebnis gelangt, dass Sie im gegenständlichen Fall gegen die angeführte Strafbestimmung schuldhaft verstoßen haben, was als Verwaltungsübertretung strafbar ist.

(...)

Strafmildernde bzw. straferschwerende Umstände sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Strafzumessungsfaktoren, hält die Behörde die verhängte Strafe für angemessen und hoffentlich geeignet, um Sie künftig zur Beachtung der gesetzlichen Vorschrift anzuhalten.
Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde im gesetzlich vorgegebenen Strafrahmen entsprechend der verhängten Strafe angepasst."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die vorliegende Beschwerde des Bf vom 25. April 2018, worin dieser begründend wie folgt ausführt:

„Nach dem gegenständlichen Straferkenntnis wird Herrn S K angelastet, zu den jeweils angeführten Zeitpunkten als Unterkunftgeber einen Meldezettel für die jeweils angeführten sechs Personen unterschrieben zu haben, obwohl er Grund zur Annahme gehabt hätte, dass die Betroffenen die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen haben oder nicht innerhalb einer Woche beziehen werden.

Der Betroffene habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 22 Abs. 2 Z. 4 Meldegesetz 1991 verletzt und wurde eine Geldstrafe in der Gesamthöhe von € 240,00 (6 x € 40,00) verhängt.

Das vorliegende Straferkenntnis wird wegen
- unrichtiger Feststellungen,
- wesentlicher Verfahrensmängel, und
- unrichtiger rechtlicher Beurteilung vollinhaltlich bekämpft.

Die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Bestrafung nach dem § 22 Abs. 2 Zif. 4 Meldegesetz 1991 liegen nicht vor.

Dazu wird ausgeführt:

(1)
Der Betroffene bestreitet, dass er einen Meldezettel als Unterkunftgeber unterschrieben hat, obwohl er Grund zur Annahme hatte, dass die betreffenden Personen die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen haben oder nicht innerhalb einer Woche beziehen werden.

Tatsächlich haben die angeführten Personen Unterkunft beim Betroffenen bezogen. Alle betroffenen Mieter haben überdies Mietverträge (auf ein Jahr) und Meldezettel unterfertigt.

Die von der Behörde als Zeugen befragten Personen (S E, M V und K K) haben bestätigt, dass sie nach G gezogen sind und die Unterkunft zum Wohnen und Schlafen benützt haben. Sie haben sich im fraglichen Zeitraum in der Wohnung des Betroffenen in der x in G aufgehalten und ihre Sachen (unter Ausschluss anderer) darin verwahrt.

Die Behörde hätte aufgrund dieser Zeugenaussagen entsprechende Feststellungen treffen müssen. Die diesbezüglichen gegenteiligen Feststellungen der Behörde sind damit unrichtig.

(2)
Die im Straferkenntnis angeführten weiteren Personen, nämlich Urs Heinz Neuweiler, Christian Meloni und Konstantin Tom Kaiser wurde von der Behörde zum gegenständlichen Sachverhalt gar nicht befragt.

Dem Betroffenen ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Personen zur Befragung nicht erschienen sind. Eine Mitteilung der Behörde ist nicht erfolgt.

Die Erstbehörde hätte jedenfalls deren neuerliche Ladung veranlassen müssen.

Gemäß § 37 i.V.m. § 39 Abs. 2 AVG ist die Behörde verpflichtet, den für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt von Amts wegen vollständig zu ermitteln und festzustellen (siehe VfGH 04.04.2001, 99/09/0143).

Es wurde gegen den Grundsatz auf Durchführung eines fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 3 lit d EMRK (Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen U H N, C M und K T K) verstossen.

Die Feststellungen der Behörde bezüglich der (unterbliebenen) Unterkunftnahme dieser Personen sind jedenfalls nicht zutreffend. Es wurde in diesem Punkt gegen das Grundrecht der Unschuldsvermutung nach Art 6 Abs 2 EMRK verstossen.

Es liegt hier ein wesentlicher Verfahrensmangel vor.

(3)
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt

"eine Unterkunftnahme dann vor, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird. Dies wird bei der Unterkunft in einer Wohnung zumeist erst dann der Fall sein, wenn eine Person diese tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen benützt. Eine Unterkunftnahme wird daher überall dort anzunehmen sein, wo Räume von einer oder mehreren Personen zur Befriedigung eines, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnbedürfnisses tatsächlich benützt werden. Zu den Wohnbedürfnissen muss man aber nicht bloß das Nächtigen, sondern auch das Sichdarinaufhalten, seine Sachen zu verwahren und hievon grundsätzlich andere auszuschließen, zählen. Hingegen setzt die Unterkunftnahme nicht voraus, dass in den jeweiligen Räumen sämtliche Wohnbedürfnisse ständig bzw. ununterbrochen befriedigt werden (vgl. VwGH vom 30.09.1991, ZI 91/190195, VwGH vom 16.02.1983, ZI 82/01/0096, 0097).

Es steht der Annahme einer Unterkunftnahme auch nicht entgegen, wenn diese Person aus besonderen Gründen, wie etwa einer auswärtigen Arbeitsverrichtung, wobei an deren Ort eine Unterkunft besteht, nur am Wochenende zurückkehrt (vgl. VwGH vom 03.09.1996, ZI 95/08/0283).“

Die im Straferkenntnis angeführten Personen haben die gegenständliche Wohnung tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen benützt. Sie haben sich im fraglichen Zeitraum in der Wohnung des Betroffenen in der x in G aufgehalten und ihre Sachen (unter Ausschluss anderer) darin verwahrt.

Gemäß der Rechtsprechung des VwGH ist sohin auch keine rechtliche Grundlage für die Bestrafung des Betroffenen gemäß § 22 Abs. 2 Zif. 4 Meldegesetz gegeben.

(4)
Die vorliegende (hohe) Bestrafung (gesamt € 240,00) ist weder aus spezialpräventiven noch generalpräventiven Gründen geboten.

Es bedarf keineswegs der Verhängung einer Strafe (zumindest nicht einer derart hohen Strafe), um den Betroffenen von weiteren Übertretungen gleicher Art abzuhalten.

Zu berücksichtigen ist bei der Strafbemessung zudem, dass der Betroffene eine Sorgepflicht für ein minderjähriges Kind trifft.

Aus all diesen Gründen werden gestellt die

Anträge:

Die Rechtsmittelbehörde (Verwaltungsgericht) möge das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27.03.2018, GZ: Sich96-99-2017, ersatzlos aufheben und das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einstellen.

In eventu möge die Rechtsmittelbehörde das angeführte Straferkennntis aufheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidungsfindung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen.

Jedenfalls möge das Verwaltungsgericht die Strafe angemessen herabsetzen; allenfalls überhaupt von der Verhängung einer Strafe absehen bzw. nur eine Ermahnung aussprechen.“

I.3. Mit Schreiben vom 26. April 2018 legte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

Zusätzlich wurde am 11. Juni 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

Ca. zwei Stunden nach Schluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung langte eine E-Mail des Herrn S E beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. Bezeichnender Weise hatte jener seine Ladung zur Verhandlung nicht behoben, legte aber Dokumente vor, wonach er in Österreich seit Dezember 2017 ein Gewerbe angemeldet habe. .

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung zunächst von dem unter dem Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus:

Zusätzlich ist anzuführen, dass der Bf im vollen Bewusstsein darüber war, dass seine Mieter lediglich wegen der Erlangung eines österreichischen Führerscheins eine Wohnsitzmeldung benötigten, die er auch organisatorisch begleitete, wobei er diesbezüglich mit einer d Fahrschule kooperierte.

Lediglich hinsichtlich Herrn S E stellt sich die Situation anders dar. Jener ist seit September 2017 in Österreich polizeilich gemeldet und geht hier einem Gewerbe nach.

II. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung trat der Bf nur minder glaubwürdig auf. Ua. behauptete er zunächst keine Führerscheininteressenten an weitere Unterkunftgeber vermittelt zu haben, was sich jedoch in der Folge völlig anders darstellte. Insbesondere kam zu Tage, dass der Bf über Vermittlung eines deutschen Fahrschulinhabers verschiedene Führerscheininteressenten kurzfristig bei sich und in einer weiteren Wohnung je zum Preis von 250 Euro meldete, die dann über die Fahrschule seines Bruders den österreichischen Führerschein absolvierten. Er konnte aber nicht angeben, wie oft bzw. wie lange die betreffenden Personen auch tatsächlich anwesend waren. Aus dem Rückschluss, der aufgrund anderer Verfahren ua. gegen seine Schwester oder eine Hotelbetreiberin geführt wurden, ergibt sich, dass wohl auch im in Rede stehenden Fall keine Wohnungsnahme durch die Mieter erfolgte, was nicht zuletzt auch eindrucksvoll durch ein – im Rahmen der Verhandlung – herangezogenes Youtube-Video klar zum Ausdruck gebracht wurde, in dem der Inhaber der d Fahrschule gerade in Bezug auf die Wohnungsnahme keinen Zweifel übrig lässt. Das Video zeigt den Bf auch bei der Durchführung der polizeilichen Meldung.

Dass der Bf – wie er behauptete – von der Aufnahme des Videos keine Ahnung gehabt haben wollte, ist angesichts seines Verhaltens in diesem Video völlig unglaubwürdig.

Lediglich hinsichtlich Herrn E dürfte sich die Situation anders darstellen, zumal dieser offensichtlich in Österreich noch immer aufhältig, an der in Rede stehenden Adresse auch noch gemeldet und hier erwerbstätig ist.

III.1. Gemäß § 22 Abs. 4 Z 1 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 505/1994 in der im Tatzeitraum geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestrafen, wer einen Meldezettel als Unterkunftgeber unterschreibt, obwohl er Grund zur Annahme hat, dass der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder nicht innerhalb einer Woche beziehen wird.

§ 1 Abs. 1, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 Meldegesetz 1991 lauten:
(1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.
(6) Ein Wohnsitz eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.
(7) Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.
(8) Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

III.2.1. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Bf in den sechs in Rede stehenden Fällen bei der polizeilichen Meldung die Unterschrift seitens des Unterkunftgebers leistete. Aufgrund der Art und Weise der „organisierten Führerscheinerlangung“ besteht kein Zweifel daran, dass der Bf nicht nur einen Grund zur Annahme hatte, seine Mieter würden keine tatsächliche Wohnsitzbegründung beabsichtigen - schon gar keine legale Hauptwohnsitzbegründung -, sondern der Bf war sich als Teil der Organisation dieses Umstandes voll bewusst. Er räumte in der Verhandlung auch ein, dass die Hauptintention lediglich die Erlangung des österreichischen Führerscheins gewesen sei. Von einem Mittelpunkt der Lebensinteressen kann aber hier keinesfalls gesprochen werden. Zudem waren die von vorne herein intendierte Dauer, aber

auch die verhältnismäßig hohen Mietkosten (vier Personen zu je 250 Euro pro Monat für eine 65 m^2 große Wohnung) wie auch gleichgelagerte und preislich standardisierte Fälle geeignet die obigen Feststellungen zu untermauern. Es kann alleine schon aus der Unkenntnis des Bf über die Lebensverhältnisse von Personen, die angeblich bei ihm sogar in seiner eigenen Wohnung Unterkunft genommen hatten, jedoch bei zahlreichen polizeilichen Kontrollen nicht angetroffen werden konnten, der Schluss gezogen werden, dass eben keine tatsächliche Unterkunftnahme erfolgte, sondern lediglich eine Scheinmeldung zum Zweck der Erlangung eines Führerscheins.

Lediglich hinsichtlich Herrn E ist anzumerken, dass jener offensichtlich die Intention verfolgte in Österreich erwerbstätig zu werden, hier seit September 2017 aufhältig und gemeldet ist. Ihn betreffend war daher der Tatvorwurf einzuschränken.

III.2.2. Die objektive Tatseite ist daher erfüllt.

III.3.1. Das Meldegesetz sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.2. Der Bf ließ jedenfalls die ihm gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass sein Tun rechtswidrig war. Auch ergeben sich zahlreiche Sachverhaltsmomente, wonach der Bf eher im Sinne eines „na wenn schon“ die Folgen seiner Tatbegehung subjektiv in Kauf nahm, was auf dolus eventualis schließen lässt.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall wendet sich der Bf nicht substantiiert gegen die Höhe der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe. Es sei angemerkt, dass auch das LVwG Oberösterreich keinen Anlass gefunden haben würde, diese zu bemängeln. Die Strafhöhe bewegt sich im Übrigen je rechtswidriger Meldung lediglich bei einem Neuntel des gesetzlichen Strafrahmens, was angesichts der Häufung nicht als unverhältnismäßig angesehen werden kann.

III.4.3. Es konnte im vorliegenden Fall kein Aspekt erkannt werden, weshalb § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG in Anwendung zu bringen gewesen wäre, da sowohl das Verschulden des Bf als auch die Folgen der Tat für das geschützte Rechtsgut nicht als unbedeutend bzw. geringfügig zu qualifizieren sind.

III.5. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde mit der Maßgabe stattzugeben, als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses der Tatvorwurf hinsichtlich S E zu entfallen hatte und die Strafhöhe, die Ersatzfreiheitsstrafe und die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde anteilig herabzusetzen waren.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.6.2. Im Hinblick auf § 52 Abs. 8 VwGVG war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde / der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree